



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 16. Juni 1999

Nummer 23

Inhalt	Seite
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie betreffend die Bestimmungen über die Ausbildung als Beflissene/Beflissener des Markscheidefachs	502
Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie betreffend die Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissene/Bergbaubeflissener	505
Ministerium der Finanzen	
Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung - Weitere Hinweise zur Nachversicherung -	508
Ministerium des Innern	
Abberufung des Stellvertreters des Landeswahlleiters für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen und Ernennung einer neuen Stellvertreterin des Landeswahlleiters für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen	510
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 23/1999	

**Erlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie betreffend die
Bestimmungen über die Ausbildung als
Beflissene/Beflissener des Markscheidefachs**

Vom 18. Mai 1999

Für die Ausbildung von Beflissenen des Markscheidefachs werden die folgenden Bestimmungen erlassen. Die in diesem Erlass verwendeten Funktions-, Status- und anderen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

1. Annahmeveraussetzungen

- 1.1 Als Beflissener des Markscheidefachs wird angenommen, wer
- a) die allgemeine Hochschulreife besitzt oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist,
 - b) für eine Beschäftigung unter Tage tauglich ist.
- 1.2 Schwerbehinderte können zur Ausbildung als Beflissene des Markscheidefachs angenommen werden; über ihre Annahme ist auf der Grundlage einer arbeitsmedizinischen Sonderuntersuchung im Einzelfall zu entscheiden.

2. Bewerbung und Annahme

- 2.1 Der Antrag auf Annahme als Beflissener des Markscheidefachs ist beim Oberbergamt des Landes Brandenburg (Oberbergamt) einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - b) ein Nachweis nach Nummer 1.1 Buchstabe a und
 - c) ein Zeugnis eines entsprechend § 3 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) von der zuständigen Behörde ermächtigten Arztes oder eines Amtsarztes, wonach der Bewerber für bergmännische Arbeiten unter Tage tauglich ist. Das Zeugnis kann auch unverzüglich im Anschluss an die Erstuntersuchung nachgereicht werden.
- 2.2 Über den Antrag entscheidet das Oberbergamt.
- 2.3 Erfüllt der Bewerber die Annahmeveraussetzungen, so nimmt das Oberbergamt ihn in das Verzeichnis der Beflissenen des Markscheidefachs auf und teilt ihm dies schriftlich mit.
- 2.4 Durch die Annahme wird zwischen dem Beflissenen des Markscheidefachs und dem Oberbergamt kein Arbeitsverhältnis begründet; er erwirbt auch keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

3. Ziel der Ausbildung

- 3.1 Die Ausbildung hat zum Ziel, dem Beflissenen des Markscheidefachs bergmännische und markscheiderische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und ihn auf seinen späteren Beruf vorzubereiten; sie ist Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidefach.
- 3.2 Durch eine planmäßig wechselnde Beschäftigung in verschiedenen Bereichen soll der Beflissene des Markscheidefachs Gelegenheit erhalten,
- a) sich mit den bergmännischen und markscheiderischen Grundarbeiten durch eigene Ausübung vertraut zu machen,
 - b) den Bergbaubetrieb, seine geologischen Verhältnisse und die Bergtechnik aus eigener Anschauung kennenzulernen,
 - c) Einblick in das Wesen ingenieurmäßiger Tätigkeit zu nehmen,
 - d) den Aufgabenbereich einer Markscheiderei kennenzulernen,
 - e) bergbaubezogene umwelt- und geotechnische Verfahren und Einrichtungen kennenzulernen und
 - f) Kenntnisse über sicherheitstechnische Einrichtungen zu erwerben sowie arbeitssicherheitliches Bewusstsein zu entwickeln.

4. Ablauf der Ausbildung

- 4.1 Der Beflissene des Markscheidefachs hat sich bei den in Frage kommenden Bergbaubetrieben zu bewerben.
- 4.2 Der Beflissene des Markscheidefachs beantragt beim Oberbergamt unter Vorlage der Zustimmung der Werksleitung die Aufnahme oder Weiterführung seiner Ausbildung in dem gewünschten Bergbaubetrieb.
- 4.3 Das Oberbergamt erklärt sich mit der Arbeitsaufnahme einverstanden, soweit die Tätigkeit den Zielen der Ausbildung entspricht, und überweist den Beflissenen des Markscheidefachs an das zuständige Bergamt.
- 4.4 Liegt der gewählte Betrieb im Ausland, teilt das Oberbergamt dem Beflissenen des Markscheidefachs mit, ob entsprechend Nummer 6 dieser Bestimmungen eine Anrechnung der Schichten auf die Ausbildung möglich ist.

5. Dauer und Einteilung der Ausbildung

- 5.1 Die Ausbildung umfasst 200 Schichten. Sie ist unterteilt in
- a) Grundausbildung (120 Schichten) und
 - b) Weiterführende Ausbildung (80 Schichten).

5.2 Grundausbildung

5.2.1 Während der Grundausbildung soll der Beflissene des Markscheidefachs zwei Bergbauzweige kennenlernen. Die Grundausbildung ist in folgende Abschnitte unterteilt:

- a) einen Abschnitt von 60 Schichten Dauer, der ungeteilt möglichst vor dem Studium, und
- b) einen Abschnitt von 60 Schichten Dauer, der möglichst ungeteilt abzuleisten ist.

5.2.2 Mindestens einer der beiden Abschnitte nach Nummer 5.2.1 ist in einem untertägigen Betrieb, vorzugsweise im Steinkohlenbergbau, abzuleisten.

5.2.3 Während der Grundausbildung ist

- a) ein Schichtentagebuch (Nummer 10.1) zu führen,
- b) eine schriftliche Arbeit (Nummer 10.2) anzufertigen und
- c) eine Probegrubenfahrt (Nummer 10.3) abzulegen.

5.3 Weiterführende Ausbildung

5.3.1 Der Ausbildungsabschnitt Weiterführende Ausbildung kann in mehreren, mindestens aber drei Einzelabschnitten von wenigstens 20 Schichten Dauer abgeleistet werden.

5.3.2 Während der Weiterführenden Ausbildung soll der Beflissene des Markscheidefachs

- a) Grundlagen markscheiderischer Arbeiten und ihre Auswertung in der Markscheiderei möglichst eines Tiefbaubetriebes kennenlernen,
- b) an markscheiderischen Messungen und Aufnahmen sowie an deren rechnerischer und zeichnerischer Auswertung in der Markscheiderei eines Bergbaubetriebes teilnehmen,
- c) einfache markscheiderische Arbeiten ausführen und an schwierigen Arbeiten in der Markscheiderei eines Bergbaubetriebes mitwirken und
- d) bergbaubezogene umwelttechnische Verfahren und Einrichtungen kennenlernen.

5.3.3 Während der Weiterführenden Ausbildung ist ein Schichtentagebuch (Nummer 10.1) zu führen.

6. Ausbildung im Ausland

Teile der Ausbildung können auch im ausländischen Bergbau abgeleistet werden. Voraussetzung für ihre Anrechnung ist

- a) die Vereinbarkeit der Tätigkeit mit der Zielsetzung der Ausbildung,
- b) die Vorlage eines Nachweises über die verfahrenen Schichten und
- c) die Vorlage eines ausführlichen Berichtes über die durchgeführten Tätigkeiten.

7. Belehrungsschichten und sonstige Unterweisungen

7.1 Belehrungsschichten

Zum besseren Verständnis des Bergbaubetriebes und seines Umfeldes hat der Beflissene des Markscheidefachs während der Grundausbildung insgesamt mindestens zehn Belehrungsschichten, davon fünf markscheiderische, zu verfahren. Diese Schichten sind möglichst gleichmäßig auf die Dauer der Grundausbildung zu verteilen.

7.2 Sonstige Unterweisungen

An Übungen und Vorträgen, die von der Bergbehörde oder der Werksleitung im Interesse der Ausbildung veranstaltet werden, soll der Beflissene des Markscheidefachs teilnehmen. Bei entsprechender Dauer ist eine Anrechnung als Belehrungsschicht möglich.

8. Regelungen für Sonderfälle

8.1 Personen aus anderen Studiengängen

Personen, die aus einem anderen technischen Studiengang oder dem Studium eines geowissenschaftlichen Faches in den Studiengang Markscheidewesen überwechseln, kann die für das frühere Studium abgeleistete Praxis - soweit mit der Zielsetzung der Ausbildung vereinbar - auf die Ausbildung angerechnet werden.

Das Oberbergamt legt in diesen Fällen Art und Umfang der weiteren Ausbildung fest, wobei eine Tätigkeit von mindestens 60 Schichten im untertägigen Betrieb, vorzugsweise im Steinkohlenbergbau, unerlässlich ist.

8.2 Schichten vor der Annahme als Beflissener des Markscheidefachs

Beflissenen des Markscheidefachs, die vor ihrer Annahme bereits Schichten im Bergbau zusammenhängend verfahren haben, kann das Oberbergamt diese Tätigkeit bei einem entsprechenden Nachweis ganz oder teilweise auf die Grundausbildung anrechnen, wenn dies mit den Zielen der Grundausbildung vereinbar ist.

Hat die Dauer dieser Tätigkeit mehr als ein Jahr betragen, kann sie das Oberbergamt bei entsprechendem Nachweis vollständig auf die Grundausbildung anrechnen.

Darüber hinaus können weitere Schichten auf die Weiterführende Ausbildung angerechnet werden, wenn die verrichtete Tätigkeit der Zielsetzung des betreffenden Ausbildungsabschnittes entspricht.

9. Überwachung der Ausbildung

Das Bergamt betreut die Ausbildung des Beflissenen des Markscheidefachs in Abstimmung mit der Werksleitung.

10. Zusätzliche Anforderungen

10.1 Schichtentagebuch

10.1.1 Der Beflissene des Markscheidefachs hat während der gesamten Ausbildung ein Schichtentagebuch nach folgendem Muster zu führen:

Jahr Monat Tag	Zahl der		Art und Ort der Beschäftigung	Bemerkungen
	Arbeits- schichten	Belehrungs- schichten		

10.1.2 Nach Ablauf jeden Monats hat der Beflissene des Markscheidefachs das Schichtentagebuch dem jeweils für den Betrieb Verantwortlichen zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben vorzulegen.

10.1.3 Das Schichtentagebuch ist dem Bergamt auf Verlangen, spätestens jedoch unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Beschäftigungsabschnittes, vorzulegen.

10.2 Schriftliche Arbeit

10.2.1 Während der Grundausbildung hat der Beflissene des Markscheidefachs eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

Das Thema wird vom Bergamt auf Antrag des Beflissenen des Markscheidefachs festgelegt. Hierbei können Wünsche des Beflissenen des Markscheidefachs berücksichtigt werden.

10.2.2 Die Arbeit ist spätestens sieben Wochen vor Abschluss der Grundausbildung beim Bergamt zu beantragen und vier Wochen nach Aufgabenstellung beim Bergamt abzugeben.

10.2.3 Eine den Zielen der Ausbildung nicht entsprechende Arbeit kann wiederholt werden.

10.3 Probegrubenfahrt

10.3.1 Zum Abschluss der Grundausbildung findet eine Probegrubenfahrt statt. Hierbei hat der Beflissene des Markscheidefachs nachzuweisen, dass er allgemeine Kenntnisse vom Bergbaubetrieb, von betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und vom markscheiderischen Aufgabenbereich, insbesondere vom Risswesen, besitzt.

10.3.2 Die Probegrubenfahrt wird von dem Leiter des Bergamtes oder einem von ihm Beauftragten unter Beteiligung eines Vertreters des Betriebes durchgeführt.

10.3.3 Der Beflissene des Markscheidefachs hat sich spätestens zwei Wochen vor Beendigung seiner Grundausbildung beim zuständigen Bergamt zur Probegrubenfahrt anzumelden. Bei der Meldung sind das Schichtentagebuch und die schriftliche Arbeit vorzulegen.

10.3.4 Eine den Anforderungen nach 10.3.1 nicht entsprechende Probegrubenfahrt kann wiederholt werden. Das Oberbergamt entscheidet, wie viele Schichten der Grundausbildung vor Wiederholung der Probegrubenfahrt erneut zu verfahren sind. Die Anzahl dieser Schichten sollte 30 nicht unterschreiten und 60 nicht überschreiten.

11. Schichtenversäumnisse

Bei Schichtenversäumnissen aus Gründen, die der Beflissene des Markscheidefachs nicht zu vertreten hat (z. B. bei Unfall, Krankheit), können vom Oberbergamt auf Antrag unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis zu 15 Schichten auf die Ausbildung angerechnet werden. Urlaub wird auf die Ausbildung nicht angerechnet.

12. Bescheinigungen

12.1 Bescheinigungen über die Grundausbildung

Nach bestandener Probegrubenfahrt erteilt das Oberbergamt eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ableistung der Grundausbildung.

12.2 Abschlussbescheinigung

Nach ordnungsgemäßer Beendigung der gesamten Ausbildung erteilt das Oberbergamt dem Beflissenen des Markscheidefachs hierüber eine Abschlussbescheinigung.

13. Beurteilung

Führung, Fleiß und Anständigkeit des Beflissenen des Markscheidefachs werden durch den Betrieb, die schriftliche Arbeit und die Probegrubenfahrt werden durch das Bergamt beurteilt. Der Bericht nach Nummer 6 Buchstabe c wird vom Oberbergamt beurteilt. Die Beurteilungen erfolgen danach, ob die Leistungen den Zielen der Ausbildung entsprechen oder nicht entsprechen.

14. Streichung aus der Liste der Beflissenen des Markscheidefachs

14.1 Der Beflissene des Markscheidefachs kann vom Oberbergamt aus der Liste der Beflissenen des Markscheidefachs gestrichen werden, wenn

- a) dies von dem Beflissenen des Markscheidefachs beim Oberbergamt beantragt wird,
- b) zwischen zwei Abschnitten der Ausbildung mehr als zwei Jahre liegen und Grund für die Annahme besteht, dass der Beflissene des Markscheidefachs an einer weiteren Ausbildung nicht mehr interessiert ist oder
- c) die Leistungen oder das Verhalten des Beflissenen des Markscheidefachs eine weitere Ausbildung nicht sinnvoll erscheinen lassen.

14.2 Vor der Streichung ist dem Beflissenen des Markscheidefachs Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

14.3 Mit der schriftlichen Mitteilung der Streichung scheidet der Beflissene des Markscheidefachs aus der Ausbildung aus.

15. Ausnahmen

Das Oberbergamt kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen nach Nummern 5 bis 14 dieser Bestimmungen zulassen, sofern die Ziele der Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

16. Übergangsregelung

Beflissene des Markscheidefachs, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift in Ausbildung befinden, wird die bisher abgeleistete Ausbildungszeit angerechnet. Die weitere Ausbildung richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen. Art und Umfang der noch abzuleistenden Ausbildungsabschnitte kann im Einzelfall das Oberbergamt bestimmen.

17. In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie betreffend die Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissene/Bergbaubeflissener

Vom 18. Mai 1999

Für die Ausbildung von Bergbaubeflissenen werden die folgenden Bestimmungen erlassen. Die in diesem Erlass verwendeten Funktions-, Status- und anderen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

1. Annahmeveraussetzungen

1.1 Als Bergbaubeflissener wird angenommen, wer

- a) die allgemeine Hochschulreife besitzt oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist,
- b) für eine Beschäftigung unter Tage tauglich ist.

1.2 Schwerbehinderte können zur Ausbildung als Bergbaubeflissene angenommen werden; über ihre Annahme ist auf der Grundlage einer arbeitsmedizinischen Sonderuntersuchung im Einzelfall zu entscheiden.

2. Bewerbung und Annahme

2.1 Der Antrag auf Annahme als Bergbaubeflissener ist beim Oberbergamt des Landes Brandenburg (Oberbergamt) einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf,
- b) ein Nachweis nach Nummer 1.1 Buchstabe a,
- c) ein Zeugnis eines entsprechend § 3 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) von der zuständigen Behörde ermächtigten Arztes oder eines Amtsarztes, wonach der Bewerber für bergmännische Arbeiten unter Tage tauglich ist. Das Zeugnis kann auch unverzüglich im Anschluss an die Erstuntersuchung nachgereicht werden.

2.2 Über den Antrag entscheidet das Oberbergamt.

2.3 Erfüllt der Bewerber die Annahmeveraussetzungen, so nimmt das Oberbergamt ihn in das Verzeichnis der Bergbaubeflissenen auf und teilt ihm dies schriftlich mit.

2.4 Durch die Annahme wird zwischen dem Bergbaubeflissenen und dem Oberbergamt kein Arbeitsverhältnis begründet; er erwirbt auch keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

3. Ziel der Ausbildung

3.1 Die Ausbildung hat zum Ziel, dem Bergbaubeflissenen bergmännische Befähigungen, Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und ihn auf seinen späteren Beruf vorzubereiten; sie ist Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Bergfach.

3.2 Durch eine planmäßig wechselnde Beschäftigung in verschiedenen Bereichen soll der Bergbaubeflissene Gelegenheit erhalten

- a) sich mit den bergmännischen Grundarbeiten durch eigene Ausübung vertraut zu machen,
- b) den Bergbaubetrieb, seine geologischen Verhältnisse und die Bergtechnik aus eigener Anschauung kennenzulernen,

- c) Einblick in das Wesen ingenieurmäßiger Tätigkeit zu nehmen,
- d) bergbaubezogene umwelttechnische Verfahren und Einrichtungen kennenzulernen und
- e) Kenntnisse über sicherheitstechnische Einrichtungen zu erwerben sowie arbeitssicherheitliches Bewusstsein zu entwickeln.

4. Ablauf der Ausbildung

- 4.1 Der Bergbaubeflissene hat sich bei den in Frage kommenden Bergbaubetrieben zu bewerben.
- 4.2 Der Bergbaubeflissene beantragt beim Oberbergamt unter Vorlage der Zustimmung der Werksleitung die Aufnahme oder Weiterführung seiner Ausbildung in dem gewünschten Bergbaubetrieb.
- 4.3 Das Oberbergamt erklärt sich mit der Arbeitsaufnahme einverstanden, soweit die Tätigkeit den Zielen der Ausbildung entspricht, und überweist den Bergbaubeflissenen an das zuständige Bergamt.
- 4.4 Liegt der gewählte Betrieb im Ausland, teilt das Oberbergamt dem Bergbaubeflissenen mit, ob entsprechend Nummer 6 dieser Bestimmungen eine Anrechnung der Schichten auf die Ausbildung möglich ist.

5. Dauer und Einteilung der Ausbildung

- 5.1 Die Ausbildung umfasst 200 Schichten. Sie ist unterteilt in
 - a) Grundausbildung (120 Schichten) und
 - b) Weiterführende Ausbildung (80 Schichten).
- 5.2 Grundausbildung
 - 5.2.1 Während der Grundausbildung soll der Bergbaubeflissene zwei Bergbauzweige kennenlernen. Die Grundausbildung ist in folgende Abschnitte unterteilt:
 - a) einen Abschnitt von 60 Schichten Dauer, der ungeteilt möglichst vor dem Studium, und
 - b) einen Abschnitt von 60 Schichten Dauer, der möglichst ungeteilt abzuleisten ist.
 - 5.2.2 Mindestens einer der beiden Abschnitte nach Nummer 5.2.1 ist in einem untertägigen Betrieb, vorzugsweise im Steinkohlenbergbau, abzuleisten.
 - 5.2.3 Während der Grundausbildung ist
 - a) ein Schichtentagebuch (Nummer 10.1) zu führen,
 - b) eine schriftliche Arbeit (Nummer 10.2) anzufertigen und
 - c) eine Probegrubenfahrt (Nummer 10.3) abzulegen.

5.3 Weiterführende Ausbildung

- 5.3.1 Der Ausbildungsabschnitt Weiterführende Ausbildung kann in mehreren, mindestens aber drei Einzelabschnitten von wenigstens 20 Schichten Dauer abgeleistet werden.
- 5.3.2 Während der Weiterführenden Ausbildung soll der Bergbaubeflissene
 - a) in einem Bergbauzweig oder artverwandten Bereich tätig werden, den er in der Grundausbildung noch nicht kennengelernt hat,
 - b) Einblick in die Tagesanlagen eines Bergbaubetriebes erhalten,
 - c) Kenntnisse über sicherheitstechnische und arbeitsschutztechnische Einrichtungen eines Bergbaubetriebes erwerben und in die Aufgaben des arbeitssicherheitlichen Dienstes eingeführt werden,
 - d) Einblick in die technische Verwaltung eines Bergbaubetriebes (z. B. Betriebsüberwachung, Technische Planung, Markscheiderei) nehmen und
 - e) bergbaubezogene umwelttechnische und arbeitsschutztechnische Verfahren und Einrichtungen kennenlernen.
- 5.3.3 Während der weiterführenden Ausbildung ist ein Schichtentagebuch (Nummer 10.1) zu führen.

6. Ausbildung im Ausland

Teile der Ausbildung können auch im ausländischen Bergbau abgeleistet werden. Voraussetzung für ihre Anrechnung ist:

- a) die Vereinbarkeit der Tätigkeit mit der Zielsetzung der Ausbildung,
- b) die Vorlage eines Nachweises über die verfahrenen Schichten und
- c) die Vorlage eines ausführlichen Berichtes über die durchgeführten Tätigkeiten.

7. Belehrungsschichten und sonstige Unterweisungen

7.1 Belehrungsschichten

Zum besseren Verständnis des Bergbaubetriebes und seines Umfeldes hat der Bergbaubeflissene während seiner Grundausbildung insgesamt mindestens zehn Belehrungsschichten zu verfahren. Diese Schichten sind möglichst gleichmäßig auf die Dauer der Grundausbildung zu verteilen.

7.2 Sonstige Unterweisungen

An Übungen und Vorträgen, die von der Bergbehörde oder der Werksleitung im Interesse der Ausbildung veranstaltet werden, sollte der Bergbaubeflissene teilneh-

men. Bei entsprechender Dauer ist eine Anrechnung als Belegungsschicht möglich.

8. Regelungen für Sonderfälle

8.1 Personen aus anderen Studiengängen

Personen, die aus einem anderen technischen Studiengang oder dem Studium eines geowissenschaftlichen Faches in den Studiengang Bergbau überwechseln, kann die für das frühere Studium abgeleistete Praxis - soweit mit der Zielsetzung der Ausbildung vergleichbar - auf die Ausbildung angerechnet werden.

Das Oberbergamt legt in diesen Fällen Art und Umfang der weiteren Ausbildung fest, wobei eine Tätigkeit von mindestens 60 Schichten im untertägigen Betrieb, vorzugsweise im Steinkohlenbergbau, unerlässlich ist.

8.2 Schichten vor der Annahme als Bergbaubeflissener

Bergbaubeflissenen, die vor ihrer Annahme bereits Schichten im Bergbau zusammenhängend verfahren haben, kann das Oberbergamt diese Tätigkeit bei einem entsprechenden Nachweis ganz oder teilweise auf die Grundausbildung anrechnen, wenn dies mit den Zielen der Grundausbildung vereinbar ist.

Hat die Dauer dieser Tätigkeit mehr als ein Jahr betragen, kann sie das Oberbergamt bei entsprechendem Nachweis vollständig auf die Grundausbildung anrechnen.

Darüber hinaus können weitere Schichten auf die Weiterführende Ausbildung angerechnet werden, wenn die verrichtete Tätigkeit der Zielsetzung des betreffenden Ausbildungsabschnittes entspricht.

9. Überwachung der Ausbildung

Das Bergamt betreut die Ausbildung des Bergbaubeflissenen in Abstimmung mit der Werksleitung.

10. Zusätzliche Anforderungen

10.1 Schichtentagebuch

10.1.1 Der Bergbaubeflissene hat während seiner gesamten Ausbildung ein Schichtentagebuch nach folgendem Muster zu führen:

Jahr Monat Tag	Zahl der Arbeits- Belegungs- schichten	Art und Ort der Beschäf- tigung	Bemer- kungen
----------------------	---	---------------------------------------	------------------

10.1.2 Nach Ablauf jeden Monats hat der Bergbaubeflissene das Schichtentagebuch dem jeweils für den Betrieb Verantwortlichen zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben vorzulegen.

10.1.3 Das Schichtentagebuch ist dem Bergamt auf Verlangen, spätestens jedoch unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Beschäftigungsabschnittes, vorzulegen.

10.2 Schriftliche Arbeit

10.2.1 Während der Grundausbildung hat der Bergbaubeflissene eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

Das Thema dieser Arbeit wird vom Bergamt auf Antrag des Bergbaubeflissenen festgelegt. Hierbei können Wünsche des Bergbaubeflissenen berücksichtigt werden.

10.2.2 Die Arbeit ist spätestens sieben Wochen vor Abschluss der Grundausbildung beim Bergamt zu beantragen und vier Wochen nach Aufgabenstellung beim Bergamt abzugeben.

10.2.3 Eine den Zielen der Ausbildung nicht entsprechende Arbeit kann wiederholt werden.

10.3 Probegrubenfahrt

10.3.1 Zum Abschluss der Grundausbildung findet eine Probegrubenfahrt statt. Hierbei hat der Bergbaubeflissene nachzuweisen, dass er allgemeine Kenntnisse vom Bergbaubetrieb und von Maßnahmen der betrieblichen Sicherheit und des Arbeitsschutzes besitzt.

10.3.2 Die Probegrubenfahrt wird vom Leiter des Bergamtes oder einem von ihm Beauftragten unter Beteiligung eines Vertreters des Betriebes durchgeführt.

10.3.3 Der Bergbaubeflissene hat sich spätestens zwei Wochen vor Beendigung seiner Grundausbildung bei dem zuständigen Bergamt zur Probegrubenfahrt anzumelden. Bei der Meldung sind das Schichtentagebuch und die schriftliche Arbeit vorzulegen.

10.3.4 Eine den Anforderungen nach 10.3.1 nicht entsprechende Probegrubenfahrt kann wiederholt werden. Das Oberbergamt entscheidet, wie viele Schichten der Grundausbildung vor Wiederholung der Probegrubenfahrt erneut zu verfahren sind. Die Anzahl dieser Schichten sollte 30 nicht unter- und 60 nicht überschreiten.

11. Schichtenversäumnisse

Bei Schichtenversäumnissen aus Gründen, die der Bergbaubeflissene nicht zu vertreten hat (z. B. bei Unfall, Krankheit), können vom Oberbergamt auf Antrag unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis zu 15 Schichten auf die Ausbildung angerechnet werden. Urlaub wird auf die Ausbildung nicht angerechnet.

12. Bescheinigungen**12.1 Bescheinigungen über die Grundausbildung**

Nach bestandener Probegrubenfahrt erteilt das Oberbergamt eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ableistung der Grundausbildung.

12.2 Abschlussbescheinigung

Nach ordnungsgemäßer Beendigung der gesamten Ausbildung erteilt das Oberbergamt dem Bergbaubeflissenen hierüber eine Abschlussbescheinigung.

13. Beurteilung

Führung, Fleiß und Anstelligkeit des Bergbaubeflissenen werden durch den Betrieb, die schriftliche Arbeit und die Probegrubenfahrt werden durch das Bergamt beurteilt. Der Bericht nach Nummer 6 Buchstabe c wird vom Oberbergamt beurteilt.

Die Beurteilungen erfolgen danach, ob die Leistungen den Zielen der Ausbildung entsprechen oder nicht entsprechen.

14. Streichung aus der Liste der Bergbaubeflissenen**14.1 Ein Bergbaubeflissener kann vom Oberbergamt aus der Liste gestrichen werden, wenn**

- a) dies von dem Bergbaubeflissenen beim Oberbergamt beantragt wird,
- b) zwischen zwei Abschnitten der Ausbildung mehr als zwei Jahre liegen und Grund für die Annahme besteht, dass der Bergbaubeflissene an einer weiteren Ausbildung nicht mehr interessiert ist oder
- c) die Leistungen oder das Verhalten des Bergbaubeflissenen eine weitere Ausbildung nicht sinnvoll erscheinen lassen.

14.2 Vor der Streichung ist dem Bergbaubeflissenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.**14.3 Mit der schriftlichen Mitteilung der Streichung scheidet der Bergbaubeflissene aus der Ausbildung aus.****15. Ausnahmen**

Das Oberbergamt kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen nach Nummern 5 bis 14 dieser Bestimmungen zulassen, sofern die Ziele der Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

16. Übergangsregelung

Bergbaubeflissene, die sich bei In-Kraft-Treten dieser

Bestimmungen in Ausbildung befinden, wird die bisher abgeleistete Ausbildungszeit angerechnet. Die weitere Ausbildung richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen. Art und Umfang der noch abzuleistenden Ausbildungsabschnitte kann im Einzelfall das Oberbergamt bestimmen.

17. In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Nachversicherung in der gesetzlichen
Rentenversicherung
- Weitere Hinweise zur Nachversicherung -**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
15.5 - 6064-181
Vom 21. Mai 1999

Im Anschluss an meine Bekanntmachung vom 24. November 1997 (ABl. 1998 S. 12) gebe ich das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 27. April 1999 bekannt:

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bittet, die vom Verband der Rentenversicherungsträger aktualisierten „Weiteren Hinweise zur Nachversicherung“ den Dienststellen bekanntzugeben. Diese Hinweise haben folgenden Wortlaut:

Weitere Hinweise zur Nachversicherung

Nachversicherungsbescheinigung

Der Dienstherr erteilt dem Nachversicherten oder dem Hinterbliebenen und dem Rentenversicherungsträger nach § 185 Abs. 3 SGB VI gleichzeitig mit der Beitragszahlung eine Bescheinigung über den Nachversicherungszeitraum und die der Nachversicherung in den einzelnen Kalenderjahren zugrunde gelegten beitragspflichtigen Einnahmen (Nachversicherungsbescheinigung). Eine Bestätigung des Geldeingangs durch den Rentenversicherungsträger ist gesetzlich nicht vorgesehen und deshalb nicht zu fordern.

In der Nachversicherungsbescheinigung sind die Arbeitsentgelte grundsätzlich jährlich anzugeben. Die Jahresangaben sind jedoch bei Ende einer Berufsausbildung - bei Zeit- und Berufssoldaten bei Ende der dem Grundwehrdienst entsprechenden Dienstzeit - zu unterbrechen.

Aufschub der Nachversicherung**a) Unterbrechung der versicherungsfreien Beschäftigung**

Nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI wird die Nachversicherung aufgeschoben, wenn die versicherungsfreie Beschäftigung

nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufgenommen wird. Einen vergleichbaren Aufschubgrund gab es bereits im bis zum 31.12.1991 geltenden Recht, wonach die Nachversicherung aufgeschoben wurde, solange die versicherungsfreie Beschäftigung vorübergehend unterbrochen wird. Nach der Rechtsprechung des BSG zum bis zum 31.12.1991 geltenden Recht (Urteil vom 11.09.1980 - SozR 2200 § 1403 Nr. 2) war eine Unterbrechung von weit mehr als zwei Jahren nicht mehr als vorübergehend anzusehen, so daß in diesem Fall ein Aufschub der Beitragszahlung nicht zulässig war. Diese Rechtsprechung des BSG ist auf das ab 01.01.1992 geltende Recht nicht mehr anzuwenden. Auch bei einer Unterbrechung von voraussichtlich mehr als zwei Jahren ist ein Aufschub der Beitragszahlung zulässig. Voraussetzung ist, daß das versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnis gelöst und die Versorgungszusage entfallen ist, jedoch aufgrund der Umstände des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, daß später das versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnis bei demselben Dienstherrn mit einer entsprechenden Versorgungszusage unter Anrechnung der Vordienstzeiten wieder aufgenommen wird. Eine Unterbrechung in diesem Sinne verlangt einen objektiven Rückkehrwillen des Beschäftigten sowie eine konkrete Zusage des Arbeitgebers für eine Wiedereinstellung in das versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnis. Außerdem ist für den Aufschub die Erteilung einer Aufschubbescheinigung erforderlich (vgl. Hinweise zu c).

b) Aufnahme einer anderen versicherungsfreien Beschäftigung

Nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI wird die Nachversicherung aufgeschoben, wenn eine andere Beschäftigung sofort oder voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem unversorgten Ausscheiden aufgenommen wird, in der wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt, sofern der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der anderen Beschäftigung berücksichtigt wird.

Nach dieser Regelung kann ein Aufschub der Beitragszahlung nur in Betracht kommen, wenn bei Ablauf des Tages des unversorgten Ausscheidens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit konkret zu erwarten ist, daß

- der Beschäftigte sofort oder innerhalb von zwei Jahren eine andere versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen wird und
- der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus dieser Beschäftigung berücksichtigt werden wird.

Nach dem Urteil des BSG vom 29.07.1997 - 4 RA 107/95 - (SozR 3 - 2600 § 8 Nr. 4) kommt es darauf an, ob im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung eine hinreichend sichere, auf objektiven Merkmalen beruhende Erwartung besteht, daß der Beschäftigte vom nächsten Tage an bzw. innerhalb von zwei Jahren eine erneute entsprechende Beschäftigung aufnimmt. Im Zeitpunkt des unversorgten Ausscheidens muß aufgrund einer Würdigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles eine hinreichend sichere Wahrschein-

lichkeit dafür bestehen, daß der Beschäftigte sofort oder innerhalb von zwei Jahren erneut eine Beschäftigung aufnehmen wird, in der er - unter Einbeziehung der bisherigen Nachversicherungszeiträume - wiederum wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert sein wird. Eine hinreichende (subjektive und objektive) „Voraussichtlichkeit“ ist nur gegeben, wenn bei vernünftiger Abwägung aller Umstände im Zeitpunkt des unversorgten Ausscheidens die Erwägungen, welche die Aufnahme einer anderen entsprechenden Beschäftigung sofort bzw. innerhalb von zwei Jahren nahelegen, so stark überwiegen, daß keine erheblichen Zweifel daran verbleiben. Keinesfalls reichen vage Spekulationen über Möglichkeiten einer Wiedereinstellung aus.

Um das Vorliegen eines Aufschubgrundes beurteilen zu können, muß der Beschäftigte bei Bekanntwerden der Ausscheidensabsicht nach seinen weiteren Berufsabsichten befragt werden (wird die Aufnahme einer versicherungsfreien Beschäftigung innerhalb der nächsten zwei Jahre beabsichtigt? Liegt bereits eine konkrete Einstellungszusage vor? Wird der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der neuen Beschäftigung berücksichtigt?). Die Anfrage und die Antwort sind aktenkundig zu machen. Die Nachversicherung kann nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI nur dann aufgeschoben werden, wenn alsbald nach dem Ausscheiden feststeht, daß der Betreffende innerhalb von zwei Jahren eine andere versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen und der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der Beschäftigung berücksichtigt wird. Die Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung sollte spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden getroffen werden. Beantwortet der Beschäftigte die Anfrage über seine weiteren Berufsabsichten in dieser Zeit nicht oder gibt der Betreffende keine konkreten Hinweise auf seine spätere Beschäftigung, muß davon ausgegangen werden, daß kein Aufschubgrund nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI vorliegt. Es ist nicht zulässig, die Beitragszahlung ohne das Vorliegen von Aufschubgründen aufzuschieben. Denn nach § 184 Abs. 1 SGB VI sind die Beiträge grundsätzlich beim Ausscheiden zu zahlen. Der Aufschub ist die Ausnahme und muß im Einzelfall nachgewiesen werden.

Liegt kein Aufschubgrund vor, ist die Nachversicherung somit unverzüglich durchzuführen. Die Nachversicherungsbescheinigung kann nicht mit einem Vorbehalt versehen werden, wonach die Nachversicherungsbeiträge zurückgefordert werden, wenn der Versicherte innerhalb von zwei Jahren eine versicherungsfreie Beschäftigung aufnimmt. Denn das Gesetz sieht die Rückabwicklung einer Nachversicherung nicht vor. Nimmt der ehemalige Beschäftigte

- trotz gegenteiliger Antwort auf die o. a. Befragung oder
- bei Fehlen von konkreten Vorstellungen über seine weiteren Berufsabsichten zum Zeitpunkt des Ausscheidens

doch eine versicherungsfreie Beschäftigung innerhalb von zwei Jahren auf, hat dies keinen Einfluß auf die bereits durchgeführte Nachversicherung. Die Nachversicherungsbeiträge können nicht zurückgefordert werden. In diesen Fällen greift § 26 Abs. 2 SGB IV nicht; die Beiträge waren und sind nicht zu Unrecht gezahlt.

Wurden die Nachversicherungsbeiträge gezahlt, weil der ausgeschiedene Beschäftigte nicht innerhalb von drei Monaten die o. a. Anfrage beantwortet hat, kann ein Aufschubgrund jedoch nachträglich geltend gemacht werden, wenn der Beschäftigte innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden eine versicherungsfreie Beschäftigung unter Anrechnung der Vordienstzeiten bei der Versorgungsanwartschaft aufgenommen hat und nachgewiesen werden kann, daß die Aufnahme dieser Beschäftigung bereits im Zeitpunkt des Ausscheidens „voraussehbar“ im Sinne der Rechtsprechung des BSG war.

c) Aufschubbescheinigung

Kommt der Dienstherr alsbald nach dem Ausscheiden zu dem Ergebnis, daß ein Aufschubgrund nach § 184 Abs. 2 SGB VI vorliegt, ist unverzüglich eine Aufschubbescheinigung nach § 184 Abs. 4 SGB VI zu erteilen. Ein Aufschub der Beitragszahlung ohne Erteilung einer Aufschubbescheinigung ist nach dem o. a. Urteil des BSG nicht möglich. Der Aufschubgrund wird von den Rentenversicherungsträgern grundsätzlich nicht überprüft, sofern die Aufschubbescheinigung nicht nach Zahlung der Nachversicherungsbeiträge erteilt wurde. Mit der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit endet die Wirkung einer bereits erteilten Aufschubbescheinigung. Wird vor Aufnahme der beabsichtigten versicherungsfreien Beschäftigung allerdings kurzzeitig (im Falle des § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI weniger als zwei Jahre) eine vorher geplante (versicherungspflichtige) Zwischenbeschäftigung aufgenommen, ändert dies an der Wirksamkeit der Aufschubbescheinigung nichts.

Nachversicherung und Versorgungsausgleich

Nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht wurde die Nachversicherung eines im Rahmen des Versorgungsausgleichs Ausgleichspflichtigen nach § 1402 Abs. 8 RVO/§ 124 Abs. 8 AVG nach gekürzten Arbeitsentgelten durchgeführt. Für den Fall, daß in einem Abänderungsverfahren nach § 10a VAHRG eine Minderung des zu übertragenden Anteils verfügt wird, gilt folgendes:

Die seinerzeitige Kürzung der Nachversicherungsentgelte ist auf Veranlassung des Rentenversicherungsträgers aufzuheben. Die Differenzbeträge sind nach den seit dem 01.01.1992 geltenden Vorschriften (mit Dynamisierung nach § 181 Abs. 4 SGB VI) nachzuversichern. Die bereits nachversicherten Arbeitsentgelte bleiben hiervon unberührt. Mit der Zahlung der Nachversicherungsbeiträge nach den vollen Arbeitsentgelten wird der Träger der Versorgungslast von der Erstattungspflicht im Rahmen des Versorgungsausgleichs befreit (§ 225 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

Die Kürzung der Arbeitsentgelte ist ebenfalls aufzuheben, wenn nachträglich weitere Zeiten oder Arbeitsentgelt nachzuversichern sind, die in die Ehezeit fallen. Die ergänzende Nachversicherung ist nach § 277 Satz 1 SGB VI nach neuem Recht durchzuführen. Die Kürzung der Arbeitsentgelte für die Ehezeit ist rückgängig zu machen. Die Differenzbeträge sind eben-

falls nach den neuen Vorschriften (mit Dynamisierung) nachzuversichern. Die bereits nachversicherten Arbeitsentgelte bleiben hiervon unberührt. Mit der Zahlung der Nachversicherungsbeiträge nach den vollen Arbeitsentgelten wird der Träger der Versorgungslast von der Erstattungspflicht befreit (§ 225 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

Bei beiden Fallgruppen wird jedoch die Rentenanwartschaft des Ausgleichspflichtigen unter Berücksichtigung des bisherigen Malus mit einem Abschlag an Entgeltpunkten belastet (§ 185 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 76 Abs. 3 SGB VI).

Abberufung des Stellvertreters des Landeswahlleiters für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen und Ernennung einer neuen Stellvertreterin des Landeswahlleiters für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 3. Juni 1999

Die Landesregierung Brandenburg hat am 30. März 1999 beschlossen,

Herrn Dr. Stephan Wilhelm, Referatsleiter im Ministerium des Innern, mit Ablauf des 30. April 1999 als Stellvertreter des Landeswahlleiters für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen abzurufen und

Frau Petra Ketzer, Referentin im Ministerium des Innern, gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes, § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes sowie § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes mit Wirkung vom 1. Mai 1999 als Stellvertreterin des Landeswahlleiters für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen zu ernennen.

Das Präsidium des Landtages Brandenburg hat am 2. Juni 1999 gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes der Abberufung von Herrn Dr. Stephan Wilhelm als Stellvertreter des Landeswahlleiters sowie der Ernennung von Frau Petra Ketzer als Stellvertreterin des Landeswahlleiters, soweit diese die Bestellung für Landtagswahlen betrifft, zugestimmt.

Die Stellvertreterin des Landeswahlleiters, Frau Petra Ketzer, ist zu erreichen:

Postanschrift:	Postfach 601165, 14411 Potsdam,
Hausanschrift:	Henning-von-Tresckow-Str. 9 bis 13, 14467 Potsdam
Fernsprecher:	03 31-8 66 22 62
Telefax:	03 31-8 66 22 02

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

512

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 23 vom 16. Juni 1999

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0